

MIGRA UP in Pandemie Zeiten

Finanzfragen – Beratungssitzung mit Xiao Zhu und Migra Up Projekt

Webinar – 27. Mai 2020.

FRAGEN	ANTWORTEN
<p>Honorarverträge und Aufwandsentschädigungsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Art Verträge sollten wir mit den Personen abschließen, die etwas für uns in Rahmen eines Projektes machen und nicht selbständig sind. Sie dürfen keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Wir bitten um Vorschläge. • Wie viel dürfen Ehrenamtliche verdienen? Sollten wir mit ihnen Ehrenamts-, Honorar- oder Aufwandsentschädigungsverträge abschließen? Wann käme dann ein Werkvertrag in Frage? • Welche Verträge sollten wir mit Personen abschließen, die arbeitslos gemeldet sind? Dürfen sie für uns auf Basis der Übungsleiterpauschale arbeiten? Wie viel dürfen sie bei uns verdienen? • Welche Verträge sind für uns besser: Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung oder Honorarvertrag? • Darf eine Person zeitgleich in einem Projekt Honorare bekommen und in einem anderen Projekt eine Stelle/ Midi- bzw. Mini-Job (Arbeitslohn) haben? Oder sollten wir den Arbeitslohn um Honorarbeträge erhöhen und von der gesamten Summe SV-Beiträge und LSt. bezahlen? 	<p>XIAO ZHU</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann nicht sein, dass eine Person nicht gewerbliche Tätig werden dürfen. Es seien Sie haben Berufsverbot. Was in eurem Fall ehr unwahrscheinlich ist. Für euch als Verein ist nur den Punkt Scheinselbständig relevant. D.h. wenn ihr jemand eine Honorarvertrag abschließt muss ihr unter Umständen ggü. Rentenkasseprüfung beweisen, dass die Person nicht scheinsebständig ist. Kriterien siehe Anhang. Unterberücksichtigung diesen Punkt, dürft ihr mit allen Leute Honorarvertrag schließen. • Ehrenamtlich gibt es nur steuerlich eine Obergrenze. Das ist 720€ / Jahr. Dazu gibt es hier eine gute Text: <ul style="list-style-type: none"> https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/aufwandsentschaedigung/ • Werkvertrag kommt nur im Frage, wenn eine Werk am Ende da ist. Ein Werk ist immer was Physisches. Etwas was man physisch anfassen kann. Grundsätzlich würde ich euch immer raten Honorarvertrag zu machen. Aufwandsentschädigung müsste eigentlich immer bewiesen werden, dass es Aufwand gab z.b. durch Belegen. ... • Wer Arbeitslos ist, dürfen glaub max. 100€ dazu verdienen ohne es von Leistung abgekürzt wird. Es spielt keine Rolle welche Art die Einkünfte sind. • Es gibt keine bessere oder schlechtere Verträge. Verträge muss ihr nach Umständen abschließen. Übungsleiterpauschale ist natürlich für den Geldempfänger am besten, weil es bis zu 2400€ im Jahr Steuerfrei sind. Aber die

	<p>Kriterien dazu müssen passen. Siehe Anhang.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich würde nie einen Verein raten, eine Person Honorar und gleichzeitig Gehalt von eine derselbe Arbeitgeber zu beziehen. Ihr müsst im Rahmen von Rentenkassenprüfung immer beweisen, dass die Tätigkeit von Honorar selbständig erbracht ist, wenn ihr aber die Person auch angestellt habt, ist das mit dem Weisungsrecht schwer zu erklären. Also ich würde es davon abraten.
<p>Honorarvertrag & Übungsleitungspauschale darf diese Form in jedes Projekt einwenden werden auch wenn das Projekt spricht nur über Honorare? Es ist das gleich zu setzen?</p>	<p>MIGRA UP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Honorarvertrag kannst Du als Verein stellen. Die Übungsleitungspauschale ist eine private Sache zwischen dieser Person und dem Finanzamt. Der Steuerpflichtige kann - sofern die Honorartätigkeit für den gemeinnützigen Verein die Voraussetzungen einer Tätigkeit als Übungsleiter erfüllt, diese in Höhe von derzeit 2400 Euro/Jahr beim Finanzamt als steuerfreie Einbahnen geltend machen. Aus dem Honorarvertrag müsste sich ergeben, dass die Honorare z.B. als Trainer oder Betreuer für Kinder geleistet werden. • Extra Information: https://www.finanztip.de/uebungsleiterpauschale/ <p>Das Wichtigste in Kürze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie nebenberuflich als Ausbilder, Dozent, Pfleger, Erzieher oder Künstler tätig sind, können Sie mit der Übungsleiterpauschale bis zu 2.400 Euro im Jahr verdienen, ohne das Geld versteuern zu müssen. • Sie sind nur dann nebenberuflich tätig, wenn Sie nicht mehr als ein Drittel der Zeit, die Sie für Ihren Hauptberuf aufbringen, für Ihre Nebenbeschäftigung verwenden. Sie müssen nicht unbedingt einen Hauptberuf haben, Sie können auch Hausfrau/-mann, Student oder sogar arbeitslos sein. • Begünstigt werden Sie nur, wenn Ihre Tätigkeit eine pädagogische Ausrichtung hat, Sie künstlerisch arbeiten oder alte, kranke oder behinderte Menschen pflegen.

<p>Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p>XIAO ZHU</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche Tätigkeit soll nach dem Prinzip der Unentgeltlichkeit erfolgen. Es besteht aber ein Anspruch auf Ersatz für entstandene Aufwendungen (§ 670 BGB). • Die steuerrechtlichen Regelungen zu Ehrenamtspauschalen bzw. zu Steuerfreibeträgen gem. § 3 Nr. 26a EstG sind im Zuwendungsverfahren nicht Maßstab für die Anerkennung. (720€/Jahr) • Die entstandenen Auslagen sind dem ehrenamtlichen Mitarbeiter vom Auftraggeber/Zuwendungsempfänger zu erstatten. Dabei sind die Auslagen nachzuweisen (z.B. Rechnungen, abgestempelte Fahrscheine, sonstige Belege) und spitz abzurechnen. Der Zuwendungsempfänger seinerseits hat eine entsprechende Spitzabrechnung mit Belegen im Verwendungsnachweis vorzunehmen. Ebenso sind die sog. geldwerten Leistungen vom Zuwendungsempfänger spitz abzurechnen. • Steuerliche Betrachtung von Ehrenamtspauschale: https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-steuerfreie-einnahmen-aus-ehrenamtlicher-taetigkeit_164_286734.html
<p>Steuererklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Umsatzsteuergesetz für Vereine • Was kann ein Verein in der Steuererklärung absetzen? • Aufwandsentschädigungen • Wann ist ein Verein Mehrwertsteuer-Pflichtig • Gesetzliche Grundlage für Vereine: - wo steht wie oft sollen wir unsere Steuererklärung abgeben und die Beträge. • ELSTER-Formular, wie es auszufüllen ist - welche Punkte in unserem Gemeinnützigen Verein ausgefüllt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage für Vereine: - wo steht wie oft sollen wir unsere Steuererklärung abgeben und die Beträge. • Link: https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/23.html • I.d.R. sind die Steuererklärung jährlich abzugeben. Beim Gemeinnützigen Vereine i.d.R. 3-Jährigen Rhythmus. Wann ihr eure Steuererklärung abgeben müssen, steht im eure Freistellungsbescheinigung von Finanzamt. • ELSTER-Formular, wie es auszufüllen ist - welche Punkte in unserem Gemeinnützigen Verein ausgefüllt werden müssen. • Siehe Hilfestellung für Steuererklärung. • Was kann ein Verein in der Steuererklärung absetzen? Das ist nicht relevant für

	<p>gemeinnützigen Vereine. Gemeinnützigen Vereine zahlen sind von Körperschaftsteuer befreit. Wenn man keine Steuer zahlt, dann was sollte man absetzen?</p>
<p>Mehrwertsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir möchten uns über die Mehrwertsteuer für gemeinnützige Vereine: ab welche Eingänge soll man sie bezahlen? • Und sind Elternbeiträge steuerpflichtige Eingänge? Und wenn ja, mit 7% oder 19%? • Und gibt es Unterschiede ob den Eltern Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins ist?? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wann ist ein Verein Mehrwertsteuer-Pflichtig § 1 Abs. 1 Nr. 1 UstG, Wer also selbstständig tätig ist und für seine Leistungen oder Lieferungen Geld verlangt, muss dafür Umsatzsteuer berechnen. Vereine sind also grundsätzlich Umsatzsteuerpflichtig sobald Leistung/Lieferung gegen Geld erbracht wird. Ausnahme &19 UstG (Kleinunternehmerregelung).

Stand. 27. Mai 2020